

# Rechtliche Aspekte der Rettungsdienst-Ausbildung

## 4. Symposium Lernfeld Rettungsdienst



# Inhalte:

1. Notfallsanitäter-(Voll)Ausbildung
2. NotSan-Prüfung
3. Erweiterte Maßnahmen

# NotSan-Ausbildung

Kündigung eines NotSan-Azubi wegen  
diverser Verfehlungen

bzw.

Möglichkeiten von Schule und Betrieb  
bei Fehlverhalten



## **Kündigung:**

während der Probezeit: jederzeit fristlos, keine Begründung nötig (§ 18 NotSanG)

**Probezeit:** erste vier Monate des  
Ausbildungsverhältnisses (§ 16 NotSanG)

## **Kündigung nach der Probezeit:**

durch die Schülerin oder den Schüler mit einer  
Kündigungsfrist von vier Wochen.

# Kündigung nach der Probezeit:

bei Wegfall der gesundheitlichen Eignung (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 a) 2. Alt. NotSanG)

bei Vorliegen eines Verhaltens, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 a) 1. Alt NotSanG)

wenn ein sonst wichtiger Grund vorliegt (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 b) NotSanG)

- jeweils fristlos
- schriftlich
- Begründung

# „wichtiger Grund“

*ultima ratio* nach Ausschöpfung aller mögl.  
pädagogischen Mittel

Ausbildungsziel muss erheblich gefährdet und die  
Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses  
unzumutbar sein

strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung unter  
Abwägung aller konkreten Umstände,  
insbesondere des Ausbildungszwecks

regelmäßig vorherige Abmahnung erforderlich

---

# wichtiger Grund verneint:

mehrmaliges Fehlen und Zu-Spät-Kommen zur  
Berufsschule, schlechte schulische Leistungen (LAG  
Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.01.2008 - 10 Sa 845/06)

schlechte Leistungen, Nicht-Bestehen einer  
Zwischenprüfung, einmaliges Entfernen vom  
Arbeitsplatz (LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 25. 4. 2013 - 10 Sa 518/12)

## wichtiger Grund bejaht:

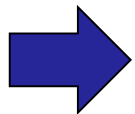
Bezeichnung des Ausbildenden auf Facebook als  
„Menschenschinder und Ausbeuter“ (LAG Hamm, Urteil vom  
10.10.2012 - 3 Sa 644/12)

Vorbereitung eines falschen Medikaments,  
Abmahnung, ca. 6 Wochen später Gabe eines  
falschen Medikaments (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.03.2007 - 1 Sa  
881/06)

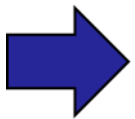


# Fazit

Hürde für Kündigung durch Ausbildungsträger nach Ende der Probezeit sehr hoch



Gründliche Bewerberauswahl



Probezeit aktiv nutzen

# NotSan-Ausbildung

Nicht-Zulassung zur Prüfung wegen schlechter Leistungen



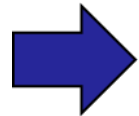
Entscheidung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, aber:

Die **Zulassung zur Prüfung ist zu erteilen**, wenn

- ein Identitätsnachweis (beglaubigte Kopie)
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 NotSan-APrV

vorliegt (§ 6 Abs. 2 NotSan-APrV)

Schulleitung soll „regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme“ bestätigen (§ 1 Abs. 4 NotSan-APrV)



keine Bescheinigung bei schlechten Leistungen?

„Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers ihre oder seine Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen.“

(Begründung zur NotSan-APrV, BR-Drucksache 728/13, S. 41)



# Aber:

„ Entscheidend ist allein, daß sich die Schülerin/der Schüler [...] bemüht hat, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, indem sie/er beanstandungsfrei an den vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.“

Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen), Urteil vom 28.03.2001 – Aktenzeichen 9 Sa 752/00 zur wortgleichen Regelung des KrPflG bei Weigerung der Schule die entsprechende Bescheinigung zu erteilen

# § 14 NotSanG

## Pflichten der Schülerin oder des Schülers

Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen  
Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung  
übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen  
und

deutliches Risiko, das eine etwaige gerichtliche Entscheidung echtes Prüfungsrecht der Schule verneint

Kein Ermessen des Prüfungsvorsitzenden bei Zulassung

 Gründliche Bewerberauswahl

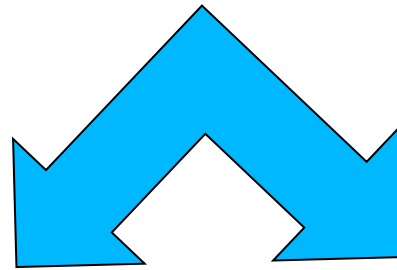
 Probezeit aktiv nutzen

# NotSan-Ausbildung

Kann ich einen NotSan-Azubi der auch  
Rettungssanitäter ist, als Fahrer des  
RTW einsetzen?







Landesrecht

(ja)

NotSanG

NotSan-APrV

?



# § 13 NotSanG

## Pflichten des Ausbildungsträgers

- (1) Der Ausbildungsträger ist verpflichtet,
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 4) in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, [...]



# § 13 NotSanG

## Pflichten des Ausbildungsträgers

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.



# § 13 NotSanG

## Pflichten des Ausbildungsträgers

[...]

Während der praktischen Ausbildung an einer genehmigten Lehrrettungswache können die Schülerinnen und Schüler auch zu regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten herangezogen werden, wenn die Teilnahme am Einsatzdienst dem Zweck der Ausbildung dient und sich der Ausbildungsträger nach einer Überprüfung ihrer Kompetenz vergewissert hat, dass die Schülerin oder der Schüler dazu in der Lage ist.

# Einsatz als zweiter Mann/Frau möglich, wenn:

physisch und psychisch angemessen

nach Kompetenzüberprüfung

der Ausbildung dienend und dem Ausbildungsstand  
entsprechend

§ 15 Abs. 2 RDG S-H: nach 18 Monaten Vollzeitausbildung  
„im zweiten Jahr der Ausbildung Erwerb der für die  
Durchführung und Organisation von Einsätzen in der  
Notfallrettung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten“

§ 1 II NotSan-APrV



# NotSan-Prüfungen

Im Rahmen der NotSan-Ausbildung werden sowohl die Landes-SAA/SOP, also auch die SAA/SOP des RD-Bereichs unterrichtet.

Welche der beiden SAA/SOP mit inhaltlich erheblichen Unterschieden stellt eine Prüfungsgrundlage dar?

# **Praktisch:**

Fragen Sie die Schule!

# **Rechtlich:**

Richtig ist,  
was fachlich richtig ist.



Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden. Dies ist ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz.

Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen nicht eindeutig bestimmbar sind, also mehrere Lösungen möglich sind:

Prüfer: Bewertungsspielraum

Prüfling: angemessener Antwortspielraum

(vgl. BVerfG, Beschluß vom 17.04.1991, 1 BvR 419/81;  
1 BvR 213/83)



Mehrere, inhaltlich unterschiedliche, aber fachlich fundierte SOP/SAA

➔ mehrere fachlich vertretbare Lösungen

➔ nachvollziehbares, begründetes Abweichen von der „Hausmeinung“ darf nicht zum Durchfallen führen

# NotSan-Prüfungen

Welche Faktoren begründen meist die Einsprüche bzw. welche Kritikpunkte führen zum Erfolg bei Durchfallern?

Ist ein Einspruch schon nach der ersten nicht-bestandenen Prüfung sinnvoll?

# Formale Fehler

- nicht-bestellte Prüfer
- formal nicht qualifizierte Prüfer
- fehlende Prüfungsbestandteile
- falsche Durchführung der Prüfung

weniger hilfreich: als „unfair“  
empfundene Bewertung

Nur ein Wiederholungsversuch,  
Bescheid über Nicht-Bestehen nach  
einem Monat bestandskräftig

Wenn Wiederholungsprüfung rechtlich  
einwandfrei aber dennoch nicht  
bestanden, sind Fehler in erster  
Prüfung „verloren“

# NotSan-Prüfungen

Darf ein Prüfling nach zweimaliger nicht-bestandenen Ergänzungsprüfung das Examen bzw. die 3 Jährige Ausbildung machen?

Wird es eine erneute Zulassung zu Prüfung geben?



# Rechtsauffassung NRW:

Nach endgültig nicht-bestandener  
Ergänzungsprüfung keine  
„Vollprüfung“ mehr möglich (§ 32  
Abs. 2 letzter Satz NotSanG)

Aber: Nach dreijähriger Ausbildung soll  
staatliche Prüfung (Vollprüfung)  
möglich sein

# Differenzierung in

- a) Zugang RettAss nach Scheitern der Ergänzungsprüfung zur Staatsprüfung
  
- b) Zugang RettAss nach dreijähriger Ausbildung zur Staatsprüfung

**rechtlich zweifelhaft.**

# Art. 12 Grundgesetz

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.



# Handwerklich-juristisch-politische Problematik NotSanG

Derzeit werden eher keine Prüfungs-  
Zulassungen erteilt werden

Klageverfahren sind anhängig

# Erweiterte Maßnahmen

Sind die Fremd-SAA/SOP (z. B. Landesverbände der ÄLRD, DBRD, NUN) für den Notfallsanitäter bindend, auch wenn der örtliche ärztliche Leiter diese nicht schriftlich freigibt?



# § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) NotSanG

Die Ausbildung [...] soll insbesondere dazu befähigen,

2.

die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

[...]

c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,



# Vorab-Delegation?

Ob diese Regelung eine Befähigung der Notfallsanitäterinnen und Notsanitäter für die eigenständige Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen im Sinne einer Substitution ärztlicher Leistungen anstrebt oder ob derartige Tätigkeiten aus Sicht des Gesetzgebers als vom ÄLRD delegierte Aufgaben aufzufassen sind, ist bislang noch nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der (gesetzlich nicht definierten) medizinrechtlichen Begriffe der Delegation und Substitution ärztlicher Leistungen, des Wortlauts und der Systematik der Ausbildungszielbestimmung des § 4 NotSanG und der Gesetzesbegründung hierzu dürften die besseren Gründe dafür sprechen, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine zeitlich vorweggenommene Form der **Delegation** heilkundlicher Aufgaben auf Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter schaffen wollte, eine „Substitutionslösung“ also nicht angestrebt hat.

vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, „**Die Ausbildungszielbestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes**“, Seite 3 u. a.

# § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) NotSanG

Die Ausbildung [...] soll insbesondere dazu befähigen,

Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,

# ...und jetzt langsam...

- Hilfeleistungspflicht aus § 323c StGB und § 13 StGB
- Grundsätzlich: bestmögliche aber auch notwendige Hilfeleistung **geschuldet** (vgl. etwa: Lackner/Kühl/Kühl, 28. Aufl. 2014, StGB § 323c Rn. 10; MüKoStGB/Freund, 2. Aufl. 2014, StGB § 323c Rn. 82)

**Sind dann auch erweiterte  
Maßnahmen, die eigentlich dem  
Arztvorbehalt aus dem  
Heilpraktikergesetz (HPG)  
unterfallen geschuldet?**

Rechtliches Problem:

Verpflichtung zur Hilfeleistung nur  
soweit diese „ohne erhebliche eigene  
Gefahr und ohne Verletzung anderer  
wichtiger Pflichten möglich“ ist

Die Einhaltung des HPG könnte insofern eine andere wichtige Pflicht sein bzw. die Strafandrohung bei Verletzung des Heilpraktikergesetzes (HPG) eine erhebliche Gefahr.

Allerdings:

Medizinisch dringend gebotene Maßnahmen werden § 34 StGB unterfallen





Ansonsten kann bei anwendbaren  
SOP/SAA des jeweiligen ÄLRD eine  
Vorab-Delegation vorliegen

Insofern realistisch bei medizinisch  
dringend gebotenen Maßnahmen  
kein Strafbarkeitsrisiko aus dem HPG

# ...dann...

wird der NotSan auch erweiterte Maßnahmen durchführen müssen sofern

- sie indiziert sind
- beherrscht werden
- der Patient (mutmaßlich) einwilligt

(Hilft das? Kann ich das? Will er das?)

# Keine Rechtssicherheit

Es wird immer eine  
Einzelfallentscheidung sein,  
Kriterien:

- Dringlichkeit der Maßnahme
- Sicherheit der Beherrschung
- Alternativen (NA?)



Grundsätzlich unabhängig davon, ob  
der ÄLRD Maßnahmen „freigibt“  
(richtiger „Vorab-Delegation“)

Mangelnde „Freigabe“ und drohende  
arbeits-/berufsrechtliche  
Konsequenzen, kann aber Kriterium  
für Unterlassung erweiterter  
Maßnahmen sein



**Guido C. Bischof**

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Medizinrecht

Erinstraße 9

44575 Castrop-Rauxel

Tel. 02305 – 590 77 57

Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

[www.Anwalt-Bischof.de](http://www.Anwalt-Bischof.de)

[Blog.Anwalt-Bischof.de](http://Blog.Anwalt-Bischof.de)

[facebook.com/kanzleibischof](https://facebook.com/kanzleibischof)

